OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-552135/2/BZ/AHo

Datum:
Linz, 9. August 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Zauner über die Beschwerde des E.K., X, A., gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 12. Mai 2021, GZ: BHSEWA-2020-192855/26-MEL, betreffend Wahlvorgang anlässlich einer Mitgliederversammlung der Wassergenossenschaft H.

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 12. Mai 2021, GZ: BHSEWA-2020-192855/26-MEL, wies die Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land (im Folgenden: belangte Behörde) den Einspruch des Beschwerdeführers (im Folgenden: Bf) betreffend die Beschlüsse der Mitgliederversammlung der Wassergenossenschaft H. (im Folgenden: WG) am 14. Oktober 2021 zur Neuwahl des Obmannes, des Obmann-Stellvertreters sowie des Ausschusses als unbegründet ab. Alle übrigen Vorbringen (Straßensanierung, genussfähiges Trinkwasser, Auswechseln der Schlösser) wies die belangte Behörde als unzulässig zurück.

I.2. Mit der gegen diesen Bescheid eingebrachten Beschwerde vom 25. Mai 2021 beantragt der Bf die Wiederholung der Obmannwahl. Begründend führt der Bf im Wesentlichen aus, dass die am 14. Oktober 2020 durchgeführte Wahl unrechtmäßig von einem Nichtmitglied einberufen worden sei. Es gehe um den einwandfreien rechtlichen Ablauf der Obmannwahl.

I.3. Mit Schreiben vom 15. Juni 2021 legte die belangte Behörde die Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich samt Verwaltungsakt zur Entscheidung vor. Die belangte Behörde verweist inhaltlich auf die Begründung des Bescheides und vertritt den Standpunkt, dass die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung zur Neuwahl vom Obmann-Stellvertreter nach dem Rücktritt des Bf als Obmann zu Recht erfolgt sei und die Wahlen vom 14. Oktober 2020 als rechtmäßig anzusehen seien.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis aufgenommen durch Einsichtnahme in den behördlichen Verwaltungsakt. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG abgesehen werden, weil der entscheidungswesentliche Sachverhalt vom Bf nicht bestritten wurde und die Aktenlage erkennen lässt, dass durch die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht zu erwarten ist. Dem Entfall der Verhandlung stehen weder Art. 6 Abs. 1 EMRK noch Art. 47 GRC entgegen. Im Übrigen hat der Bf keine mündliche Verhandlung beantragt und die belangte Behörde hat auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung verzichtet.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt steht fest:

In der am 20. Juni 2020 stattgefundenen Jahreshauptversammlung der WG legte der Bf sein Amt als Obmann der WG mit sofortiger Wirkung zurück.

Am 22. August 2020 fand eine Versammlung des Ausschusses statt. Punkt 3. des vom Bf verfassten Protokolls lautet:
„*Wegen des infolge meines Rücktritts entstandene(n) Chaos wurde kurzfristig der Ausschuss einberufen – Hr. S. blieb unentschuldigt – Hr. K. bleibt prov. Obmann bis zur nächsten Wahl*."

Mit Schreiben vom 24. September 2020 hat der Obmann-Stellvertreter unter anderem zur Neuwahl des Obmanns und des Obmann-Stellvertreters zur außerordentlichen Generalversammlung der WG am 14. Oktober 2020 eingeladen.

Bereits zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung vom 15. Juni 2018, in welcher der Obmann-Stellvertreter gewählt wurde, war er kein Eigentümer einer in die Genossenschaft einbezogenen Liegenschaft mehr. Gegen diese Wahl wurde keine Beschwerde erhoben.

Im Rahmen der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 14. Oktober 2020 wurde aufgrund des Rücktrittes des Bf als Obmann der WG bei der Jahreshauptversammlung am 20. Juni 2020 ein neuer Obmann bzw. Obmann-Stellvertreter von den anwesenden Mitgliedern einstimmig gewählt.

Dagegen erhob der Bf mit Schreiben vom 19. Oktober 2020 Einspruch und ergänzte diesen mit Schreiben vom 4. März 2021. Mit Eingabe vom 7. Mai 2021 brachte der Bf ergänzend unter anderem vor, dass er zum Zeitpunkt der Einberufung der Mitgliederversammlung noch Obmann der WG gewesen sei und eine Einberufung der Sitzung durch ihn erfolgen hätte müssen, was kein Problem gewesen wäre.

Daraufhin erging von der belangten Behörde der unter I.1. dargestellte und nunmehr angefochtene Bescheid.

II.2. Der entscheidungswesentliche Sachverhalt ergibt sich vollständig und widerspruchsfrei aus dem Verfahrensakt und wurde vom Bf nicht bestritten.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 78a Abs. 1 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959) sind Genossenschaftsorgane der Wassergenossenschaft insbesondere die Mitgliederversammlung, der Ausschuss, der Obmann, in den Fällen des § 79 Abs. 3 der Geschäftsführer. Die Zahl der Mitglieder des Ausschusses ist durch die Satzungen zu bestimmen.

Nach Abs. 4 par. cit. obliegt dem Obmann bzw. dessen Stellvertreter die Vertretung der Genossenschaft nach außen. Darüber hinaus hat die Satzung den weiteren Handlungsbereich festzulegen.

Nach § 79 Abs. 2 WRG 1959 hat der Ausschuss, sofern die Satzungen nicht eine Direktwahl durch die Mitgliederversammlung vorsehen, aus seiner Mitte durch einfache, nach Köpfen zu berechnende Stimmenmehrheit den Obmann und dessen Stellvertreter zu wählen. Wird der Obmann direkt gewählt, dann gehört er dem Ausschuss als stimmberechtigtes Mitglied an.

Gemäß Abs. 6 leg. cit. sind Beschwerden betreffend Wahlvorgang und Wahlrecht nur binnen zwei Wochen ab dem Zeitpunkt der Wahl zulässig und bei der Behörde einzubringen.

Die in der Jahreshauptversammlung am 20. Juni 2020 beschlossene und mit Bescheid der belangten Behörde vom 3. Juli 2020, GZ: BHSEWA-2020-192855/5-POE, genehmigte Satzung der WG (im Folgenden: Satzung) lautet auszugsweise wie folgt [Hervorhebungen nicht übernommen]:

„[…]

§ 3 Mitgliedschaft

1) Mitglieder der Genossenschaft sind die jeweiligen Eigentümer der in das genossenschaftliche Unternehmen einbezogenen Liegenschaften oder (rechtlich selbständigen) Anlagen.

[…]

§ 10 Wahl der Genossenschaftsorgane

1) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte in gesonderten Wahlgängen durch einfache Mehrheit aller Stimmen der anwesenden und vertretenen Mitglieder für die Dauer von 5 Jahren

a) einen Obmann und dessen Stellvertreter

b) sowie einen Ausschuss von mindestens 2 aber höchstens 4 Mitgliedern.

Den Ausschussmitgliedern können bereits bei der Wahl einzelne Aufgabenbereiche zugewiesen werden.

2) Die Wahlleitung erfolgt durch den Obmann oder durch einen von der Mitgliederversammlung bestellten Vorsitzenden.

[…]

6) Die gewählten Organe üben die in ihren Wirkungskreis fallenden Aufgaben für die Dauer der Funktionsperiode für die sie gewählt wurden aus. Sie haben jedoch die Geschäfte bis zur Neuwahl weiterzuführen.

7) Bei vorübergehender Verhinderung der gewählten Organe hat deren allfällige Stellvertretung ihren Verpflichtungen nachzukommen. Die Vertretung gilt für die Dauer der Verhinderung. Bei dauernder Verhinderung oder Rücktritt hat jedenfalls innerhalb eines Jahres eine Nachwahl für die restliche Funktionsperiode zu erfolgen.

8) Eine Abwahl ist nach denselben Voraussetzungen die für die Wahl gelten möglich.

[…]

§ 11 Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

1) Die Mitgliederversammlung kann durch den Obmann jeweils unter Angabe von Tagesordnungspunkten jederzeit einberufen werden. Sie ist einzuberufen, wenn wichtige Gründe hierfür vorliegen, der Ausschuss dies beschließt, die Wasserrechtsbehörde es anordnet oder ein Drittel aller Stimmberechtigten es verlangt, jedoch mindestens einmal je Geschäftsperiode.

[…]

§ 16 Wirkungskreis des Obmannes

Dem Obmann oder bei dessen zeitweiser Verhinderung dem Stellvertreter obliegt:

1) die Vertretung der Genossenschaft nach außen; soweit diese nicht einem Geschäftsleiter übertragen ist;
2) die Zeichnung für die Genossenschaft; Urkunden jedoch, durch die rechtliche Verpflichtungen der Genossenschaft begründet werden, sind vom Obmann und einem Ausschussmitglied zu zeichnen;
3) die Evidenthaltung des Verzeichnisses der Genossenschaftsmitglieder und der dem Genossenschaftszwecke dienenden Grundstücke, Anlagen und Einrichtungen (Führung des Vermögensverzeichnisses);
4) die Einberufung der Mitgliederversammlung und des Ausschusses;
5) die Führung des Vorsitzes in der Mitgliederversammlung sowie bei allen Ausschusssitzungen;

6) die Besorgung der laufenden Geschäfte sowie die Entscheidung in allen Genossenschaftsangelegenheiten, soweit dies nicht einem Geschäftsleiter übertragen ist und soweit sie nicht der Mitgliederversammlung oder dem Ausschuss vorbehalten sind;
7) die Befugnis, anstelle der Kollegialorgane dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er dem jeweils zuständigen Organ in der nächsten Sitzung zu berichten.
8) Bei Verhinderung des Obmannes obliegen dessen Aufgaben dem Stellvertreter, und zwar bei vorübergehender Verhinderung für die Dauer der Verhinderung, bei dauernder Verhinderung bis zur Wahl des neuen Obmannes.
Ist auch der Stellvertreter verhindert, so hat der Ausschuss aus seiner Mitte einen provisorischen Stellvertreter mit den Aufgaben des Obmannes im obigen Sinne auf die Dauer der Verhinderung zu bestellen wobei der Ausschuss durch sein ältestes Mitglied einzuberufen ist.

[…]"

III.2. Der Bf bringt vor, dass die am 14. Oktober 2020 durchgeführte Wahl unrechtmäßig durch ein Nichtmitglied der WG einberufen worden sei. Dazu ist Folgendes auszuführen:

Gemäß §§ 11 Abs. 1 iVm 16 Z 4 der Satzung obliegt dem Obmann oder bei dessen zeitweiser Verhinderung dem Stellvertreter die Einberufung der Mitgliederversammlung und des Ausschusses. Nach § 16 Z 8 der Satzung obliegen bei Verhinderung des Obmannes dessen Aufgaben dem Stellvertreter, und zwar bei vorübergehender Verhinderung für die Dauer der Verhinderung, bei dauernder Verhinderung bis zur Wahl des neuen Obmannes. Bei dauernder Verhinderung oder Rücktritt hat gemäß § 10 Abs. 7 der Satzung jedenfalls innerhalb eines Jahres eine Nachwahl für die restliche Funktionsperiode zu erfolgen. Der Bf legte seine Funktion als Obmann in der Mitgliederversammlung vom 20. Juni 2020 mit sofortiger Wirkung zurück. Ab diesem Zeitpunkt oblag dem Obmann-Stellvertreter die Wahrnehmung der Aufgaben des Obmannes. Aus diesem Grund ist nicht zu beanstanden, dass der Obmann-Stellvertreter entsprechend der Verpflichtung nach § 10 Abs. 7 der Satzung die Einberufung der Mitgliederversammlung im Rahmen seiner Funktion als Obmann-Stellvertreter vorgenommen hat (vgl. auch VwGH 19.01.1982, 81/07/0165).

Im Unterschied zu der zitierten Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes gab es im gegenständlichen Fall einen Obmann-Stellvertreter, welchem nach den Bestimmungen der Satzung bei Verhinderung des Obmanns die Einberufung der Mitgliederversammlung oblag. Durch den erklärten Rücktritt mit sofortiger Wirkung durch den Bf als Obmann war daher der Obmann-Stellvertreter zur Einberufung der Mitgliederversammlung nach den Statuten befugt.

Auch wenn der Obmann-Stellvertreter bereits zum Zeitpunkt der Wahl am 15. Juni 2018 gemäß § 3 Abs. 1 der Satzung kein Mitglied der WG (mehr) war, ist dieses Wahlergebnis rechtskräftig und der Obmann-Stellvertreter war zum Zeitpunkt der Einberufung der Mitgliederversammlung in seiner gewählten Funktion tätig. Nach § 10 Abs. 6 der Satzung üben die gewählten Organe die in ihren Wirkungskreis fallenden Aufgaben für die Dauer der Funktionsperiode für die sie gewählt wurden aus. Sie haben die Geschäfte bis zur Neuwahl weiterzuführen. Somit erfolgte die Einberufung der Mitgliederversammlung durch das in der Satzung vorgesehene zuständige Organ.

Gegen das Vorbringen des Bf, dass er sich nach seinem Rücktritt bereit erklärte, die Geschäfte weiter zu führen, bis ein neuer Obmann gefunden werde, spricht eindeutig der beim Rücktritt verwendete Wortlaut (Arg.: „*mit sofortiger Wirkung*“). Ab diesem Zeitpunkt waren die Aufgaben des Obmanns vom Obmann-Stellvertreter wahrzunehmen. Daran ändert auch die Angabe des Bf im Sitzungsprotokoll über die Versammlung des Ausschusses vom 22. August 2020, dass der Bf (doch) bis zur nächsten Wahl provisorischer Obmann bleibe, nichts. Darüber hinaus obliegt es nach den Statuten nicht dem Ausschuss, nach dem Rücktritt des Obmanns einen „provisorischen“ Obmann bis zur nächsten Wahl zu ernennen.

Dadurch dass der Obmann-Stellvertreter, nachdem der Bf seine Funktion als Obmann mit sofortiger Wirkung zurücklegte, eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Wahl einberufen hat, zeigt der Bf keine aufzugreifende Rechtswidrigkeit des Wahlvorganges auf. Bereits aus diesem Grund ist die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

III.3. Zusätzlich ist darauf hinzuweisen, dass nicht ersichtlich ist, inwiefern die Einberufung der Mitgliederversammlung durch den Bf als Obmann – anstatt durch den Obmann-Stellvertreter – von Einfluss auf das Wahlergebnis hätte sein können. Der Bf gibt im Schreiben vom 7. Mai 2021 sogar an, dass er in seiner Funktion als Obmann ansonsten selbst eine Wahl ausgeschrieben hätte. Es ist nicht erkennbar, ob und in welcher Hinsicht einem allfälligen Mangel der Einberufung der Mitgliederversammlung durch eine nach der Satzung nicht berufene Person entscheidende Bedeutung zugekommen wäre (vgl. VwGH 19.01.1982, 81/07/0165). Die Relevanz eines allfälligen Mangels der Einberufung der Mitgliederversammlung durch den Obmann-Stellvertreter in Bezug auf das Wahlergebnis der am 14. Oktober 2020 durchgeführten Wahl ist nicht ersichtlich und wird vom Bf auch nicht aufgezeigt.

III.4. Im Ergebnis liegt auf Basis der Beschwerde keine aufzugreifende Rechtswidrigkeit des Wahlvorganges vor. Aus diesem Grund ist die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Es liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder

einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zauner